

Amtsblatt für den Landkreis Kronach

Nummer 37

Donnerstag, 14. September 1967

Verlag: Landratsamt Kronach. — Druck: Julius Heim & Co., Kronach. — Das Amtsblatt erscheint wöchentlich jeweils am Donnerstag. — Bezugspreis: Vierteljährlich 1.50 DM

Das Landratsamt ist für den Parteiverkehr jeden Vormittag (außer Samstag) von 8–12 Uhr geöffnet. Nachmittags kein Parteiverkehr. — **Telefon-Sammelnummer: 09261/7141** / Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach Konto Nr. 5005 Vereinigte Sparkassen Kronach, Konto Nr. 1189 Kreis-Sparkasse Ludwigsstadt / Postscheckkonto: 442 07 Nürnberg / Kreisjugendamt: Konto Nr. 5410 Vereinigte Sparkassen Kronach, Postscheckkonto: Nürnberg Nr. 312 74

Die Amträume des Landratsamtes Kronach sind an den Nachmittagen für den Publikumsverkehr geschlossen

353

I/1 A - 014

11. 9. 67

Kreistagssitzung am Montag, dem 25. September 1967, 9.00 Uhr, im Aufenthaltsraum der neuen Kreisberufsschule (Schulsaaltrakt Erdgeschoß) in Kronach, Siechenangerstraße

Am Montag, dem 25. September 1967 - 9.00 Uhr - findet im Aufenthaltsraum der neuen Kreisberufsschule (Schulsaaltrakt Erdgeschoß) in Kronach, Siechenangerstraße, eine

Kreistags-Sitzung

mit nachstehender Tagesordnung statt:

1. Ehrengabe für die Gemeinde Steinbach a. d. Haide aus Anlaß der Verleihung der Goldmedaille im Bundeswettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ 1967
2. Antrag der Stadt Kronach vom 8. 9. 1967 auf Beteiligung des Landkreises Kronach an den Kosten des Baues und späteren Betriebs eines kombinierten Hallen- und Freischwimmbades in Kronach
3. Gewährung von Kreiszuschüssen für den Neubau von Tunhallen und Lehrschwimmbekken
4. Gewährung von Zinszuschüssen an Kreisgemeinden zur Zwischenfinanzierung von dringend benötigten Wasserversorgungsanlagen
5. Beratung des 1. Nachtragshaushaltsplanes 1967 des Landkreises Kronach mit Erlaß der 1. Nachtragshaushaltssatzung gemäß Art. 83 LKrO
6. Neuplanung des Landratsamtserweiterungsbaues auf Grund des Änderungsvorschlages der Regierung von Oberfranken
7. Ergebnis der Vorprüfung der Jahresrechnung des Landkreises Kronach für das Rechnungsjahr 1966 gemäß Art. 89 und 90 LKrO und Feststellung dieser Rechnung gemäß Art. 91 Abs. 1 LKrO
8. Änderung des Stellenplanes für das Kreiskrankenhaus; hier: Neuschaffung einer VII-Stelle für die med. Bäderabteilung
9. a) Änderung der Grenzen des gemeindefreien Gebiets Tettau und der Gemeinde Kleintettau, beide Landkreis Kronach
b) Änderung der Grenzen des gemeindefreien Forstbezirks Birnbaum und der Gemeinden Neufang und Nurn
10. Erlaß von dringlichen Kreisverordnungen zur Bekämpfung der Tollwut; hier: Kenntnisnahme gemäß Art. 46 Abs. 2 LStVG
11. Sonstiges.

354

II/7 - 133/0 - 2

12. 9. 67

Durchführung einer Haussammlung durch Malteser-Hilfsdienst, Kreisstelle Tettau

Das Landratsamt Kronach hat mit Bescheid vom 1. 9. 1967 Nr. II/7 - 133/0 - 2 dem Malteser-Hilfsdienst, Kreisstelle Tettau, die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 16. 10. bis einschließlich 22. 10. 1967 in sämtlichen Gemeinden des Landkreises Kronach eine Haussammlung durchzuführen.

INHALTSVERZEICHNIS

- 353 Kreistagssitzung am Montag, dem 25. September 1967, 9.00 Uhr, im Aufenthaltsraum der neuen Kreisberufsschule (Schulsaaltrakt Erdgeschoß) in Kronach, Siechenangerstraße
- 354 Durchführung einer Haussammlung durch Malteser-Hilfsdienst, Kreisstelle Tettau
- 355 Amtsblatt für den Landkreis Kronach; hier: Erhöhung des Bezugspreises
- 356 Nachtrags-Haushaltssatzung der Gemeinde Beikheim
- 357 Kreisverordnung der 2 Quellen (Tränktrögs- und Erlensbrunnenquelle) der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Haig
- 358 Einwohnerzahlen am 30. Juni 1967
- 359 Gemeindevahlordnung; hier: Auswirkung der Änderungsverordnung vom 2. 8. 1967 (GVBl. S. 412) auf bevorstehende Gemeinde- und Landkreiswahlen
- 360 Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Gemeinde Heinersberg

355

**Amtsblatt für den Landkreis Kronach;
hier: Erhöhung des Bezugspreises**

Infolge der erhöhten Postzustellgebühren reicht der seitherige Bezugspreis von 1,50 im Vierteljahr zur Deckung der Mehrkosten nicht mehr aus. — Das Amt ist daher gezwungen, eine Erhöhung vorzunehmen und die Gebühr für den Bezug des Amtsblattes

ab 1. 10. 1967 auf 2.— DM pro Vierteljahr

festzusetzen.

Das Postamt 2, Nürnberg hat mit Schreiben vom 11. 9. 67 dem Antrag des Landratsamtes Kronach stattgegeben.

356

III/15 -941

8. 9. 67

Nachtrags-Haushaltssatzung der Gemeinde Beikheim

Die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beikheim für das Rechnungsjahr 1967 wurde durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei und Hinweis hierauf an allen Gemeindefafeln in der Zeit vom 19. 8. bis 2. 9. 1967 amtlich bekanntgemacht. Die Nachtrags-Haushaltssatzung ist am 1. Januar 1967 in Kraft getreten.

Rechtsberatung für Mittellose

17. — 23. September: RA Dr. Hochmuth, Kronach, Marienplatz

Amtstierärztlicher Dienst an Samstagen und Sonntagen
16./17. September: ORVR Dr. Müller, Kronach, Tel. 587

Sonntags- und Nachtdienstplan der Kronacher Apotheken
16. — 22. September: Kranach-Apotheke Kronach

Kreisverordnung der 2 Quellen (Tränktrogs- und Erlenbrunnenquelle) der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Haig

Aufgrund des § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) i. V. m. Art. 35 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143) erläßt das Landratsamt Kronach folgende mit Entschließung der Regierung von Oberfranken vom 11. August 1967 Nr. II/2 a - 3239 c KC - 2/67 für vollziehbar erklärte

Kreisverordnung:

Allgemeines

§ 1

(1) Das in dem Lageplan des Straßen- und Wasserbauamtes Kronach vom 9. März 1966 im Maßstab 1 : 5000 näher gekennzeichnete Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Haig wurde mit Bescheid des Landratsamtes Kronach vom 24. April 1967 Nr. II/6 - 863 - 1037/66 festgesetzt.

(2) Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung und ist als Anlage dieser Verordnung im Amtsblatt mit Veröffentlichung. Er liegt beim Landratsamt Kronach (Zimmer Nr. 26) und in einer Nachfertigung bei den Gemeinden Haig und Knellendorf während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

§ 2

Das Wasserschutzgebiet ist eingeteilt in

1. zwei Fassungsgebiete und
2. eine engere Schutzzone.

Beschreibung des Wasserschutzgebietes

§ 3

(1) Die Fassungsgebiete der Tränktrogs- und der Erlenbrunnenquelle sind die unmittelbare Umgebung der Fassungsanlagen und umschließen Teile des Waldgrundstückes Fl. Nr. 414 der Gemarkung Knellendorf mit einem Ausmaß von je 40 m x 50 m.

(2) Die engere Schutzzone umfaßt die restliche Fläche des Waldgrundstückes Fl. Nr. 414 und eine Teilfläche des Forstweges Fl. Nr. 387/2 der Gemarkung Knellendorf.

Verbote

§ 4

(1) In den Fassungsgebieten sind alle Handlungen verboten, die nicht der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen.

(2) Verboten sind insbesondere

- a) die nachstehend unter § 5 aufgeführten Handlungen;
- b) jede Verunreinigung (z. B. Ablagerung grundwassergefährdender Stoffe, Weiden oder Pferchen von Vieh, das Ein- oder Durchleiten von Stoffen, wie Abwässer, Oberflächenwasser aus Straßengräben und anderem), welche die Reinhaltung des Trinkwassers gefährden kann;
- c) das Aufbringen jeglichen natürlichen (organischen) Düngers oder grundwassergefährdender künstlicher (mineralischer) Düngerarten bzw. -mengen;
- d) die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen (auch Pflanzenkrankheiten), ausgenommen für die Bekämpfung des Kiefernspannerfraßes;
- e) jegliche Veränderung der Erdoberfläche, soweit sie nicht durch den Träger der Wasserversorgung aus betrieblichen Gründen angeordnet wird;
- f) die Errichtung betriebsfremder baulicher Anlagen jeder Art;
- g) das Betreten durch betriebsfremde Personen ohne Erlaubnis des Trägers der Wassergewinnungsanlage.

(3) Der Fassungsgebiet kann jedoch als Wiesen- oder Forstfläche nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 2 genutzt werden.

§ 5

(1) In der engeren Schutzzone sind Handlungen verboten, welche nachteilig auf die Reinheit des Grundwassers einwirken können.

(2) Nicht gestattet sind insbesondere

- a) die Errichtung, die Erweiterung oder der Ausbau von Bauanlagen jeder Art, auch wenn sie nach anderen Vorschriften nicht genehmigungspflichtig sind, ferner von Straßen, Wegen und Plätzen. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege und beschränkt öffentliche Wege sowie private Forstwege;
 - b) das Errichten oder Erweitern von Bade-, Sport-, Zelt- und Parkplätzen sowie das Abstellen von Wohnwagen;
 - c) das dauernde bzw. regelmäßige Abstellen von Kraftfahrzeugen jeder Art, es sei denn auf Flächen, bei denen ein Einsickern oder Abschwemmen von Öl und Treibstoff in das Grundwasser ausgeschlossen ist;
 - d) Veränderungen bzw. Erdaufschlüsse der Oberfläche (z. B. das Anlegen von Gräben, Bohrungen, Sprengungen, Entnahme von Wasser, Kies, Sand, Mutterboden oder anderen Stoffen) mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung;
 - e) das Ablagern, Lagern, Umsetzen, Verarbeiten oder Vergraben von grundwassergefährdenden Stoffen oder Abfallstoffen jeder Art, (z. B. Heizöle, Treibstoffe, Schmiermittel, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Gärfutter in Mieten, Dungmieten, Tierkadaver, Bauschutt, Schnee, Eis usw.);
 - f) das Errichten oder Erweitern von Trockenaborten, Dung- oder Jauchestätten, Abwasser- und Sickergruben, Verrieselungs- und Beregnungsanlagen für Abwässer, Gärilos, die landwirtschaftliche Abwasserwertung, das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge und das Zuführen von gesammelten Oberflächenwässern;
 - g) die Errichtung von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen sowie Anlagen zur Gewinnung von Kernenergie;
 - h) die Verwendung von amtlich anerkannten Mitteln der chemischen Schädlingsbekämpfung (z. B. auch Herbiziden, Vorrats- und Materialschutz) und der Umgang mit amtlich anerkannten Mitteln dieser Art in einem Ausmaß, welcher das Grundwasser gefährdet, ausgenommen für die Bekämpfung des Kiefernspannerfraßes.
- (3) Natürliche und mineralische Düngung ist nur dann zulässig, wenn der Düngstoff nach der Anfuhr sofort ausgebreitet wird und die verteilten Düngstoffe nicht oberirdisch in den Fassungsgebiet abgeschwemmt werden können.

Ausnahmen

§ 6

(1) Das Landratsamt Kronach kann auf Antrag nach Anhörung der amtlichen Sachverständigen und des Trägers der Wasserversorgungsanlage in schriftlicher Form Ausnahmen von den Verboten der §§ 4 und 5 zulassen, soweit

- a) nachteilige Einwirkungen des Vorhabens auf die Gewässer nicht zu besorgen sind, oder
- b) Gründe des Gemeinwohls die Ausnahmegenehmigung erfordern, oder
- c) dem Antragsteller die Einhaltung der auferlegten Beschränkungen aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie kann widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit es erfordert.

Ordnungswidrigkeiten

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar und können gemäß § 41 Abs. 2 WHG bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, bei fahrlässiger Begehung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

Inkrafttreten

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kronach in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Kronach, den 8. 9. 1967

Landratsamt: Dr. Emmert, Landrat

LAGEPLAN des WASSERSCHUTZGEBIETES

für die zwei Quellen (Tränktrog- und Erlenbrunnenquelle) der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde HAIG vom 9.3.1966 nach Stand der Flurkarte vom 24.2.1966.

Der Lageplan ist Bestandteil des Bescheides des Landratsamtes Kronach vom 24.4.1967 Nr. II/6-863-1037/66 sowie der mit Entschließung der Regierung von Oberfranken vom 11.8.67 Nr. II/2a-3239 c KC-2/67 für vollziehbar erklärten Kreisverordnung des Landratsamtes Kronach vom 8.9.1967 Nr. II/6-863.

n
b
e
r
g

Maßstab 1:5000

A
l
t
e
r
S
c
h
l
o
b
b
e
r
g



Tränktrog-Quelle W.Sp. 450,00

414

387/2

Erlenbrunnen-Quelle
W. Sp. 420,50

D
i
e
m
i
l
e
r
b
e
r
g

- Zeichenerklärung
- Fassungsbereich 
 - Engere Schutzzone 
 - Gemarkungsgrenze 